jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1953/3/6 1103/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1953

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §293;

1. BAO § 293 heute
2. BAO § 293 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
3. BAO § 293 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
4. BAO § 293 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

y17180;

Rechtssatz

Eine irrige Rechtsansicht fällt weder unter den Begriff eines Schreibfehlers noch unter den eines Rechenfehlers noch aber auch unter den Begriff einer "ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit", rechtfertigt also keine Bescheidberichtigung aus diesen Gründen.

*

E 6.3.1953, 1103/52 #3 VwSlg 721 F/1953

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1953:1952001103.X03

Im RIS seit

06.03.1953

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at